

# Miet- und Benutzungsentgelte für die Stadthalle Dingolfing

## §1

### 1. Entgelte

Die Stadt Dingolfing erhebt für die Benutzung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen nachstehende bürgerlichrechtlichen Entgelte

#### I. Stadthalle

		<b>Ganzer Saal</b>	<b>Halber Saal</b>
A.	<b><u>Gewerbsmäßige Veranstaltungen:</u></b>  Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen natürlicher oder juristischer Personen mit direkter oder indirekter Gewinnerzielungsabsicht (z.B. zu Werbezwecken, Veranstaltungen von Konzertdirektionen (z. B. Sprech- und Musiktheater, Rock- und Popkonzerte, Ballette e.t.c.	<b>450,-- €</b>	<b>225,-- €</b>
B.	<b><u>Gesellschaftliche und volksbildende Veranstaltungen:</u></b>  Hierunter fallen kulturelle, gesellschaftliche und volksbildende Veranstaltungen, die unter A.) einzureihen wären, bei denen aber kein Eintritt erhoben wird (z.B. Bälle ohne Entgelt, Bankette, Tagungen, Kongresse, Versammlungen e.t.c.	<b>280,-- €</b>	<b>140,-- €</b>
C.	<b><u>Veranstaltungen örtlicher Vereine:</u></b>  Hierunter fallen Veranstaltungen der Vereine mit Sitz in Dingolfing sowie geschlossene Veranstaltungen wie Betriebsfeste, Hochzeiten e.t.c.	<b>105,-- €</b>	<b>52,50 €</b>

#### II. Foyer

A.	als Verkehrsfläche	<b>Keine Kosten</b>
B.	als Ausstellungsfläche, Präsentationsfläche, Bilderausstellungen	<b>52,50 €</b>
C.	Gewerbliche Vermietung z.B. Verkaufsausstellungen, Märkte, Börsen e.t.c	<b>100,-- €</b>

## 2. Nebenkosten

Die Entgelte unter 1.) beziehen sich nur auf die entsprechenden Räumlichkeiten. Werden darüber hinaus weitere Leistungen (Technik, Personal e.t.c.) benötigt, sind folgende Nebenkosten zusätzlich zu leisten:

Stromverbrauch	016 €KWh Hochtarif
Stromverbrauch	0,15 €KWh Niedertarif
Saalklimatisierung (einschließlich Heizung)	32,-- €
Lautsprecheranlage (einschließlich Rednerpult und 1 Mikro)	25,-- €
Zusätzliches Mikrofon	5,-- €
Lichtsteuer/Scheinwerferanlage	50,-- €
Tageslichtprojektor	25,-- €
Multimedia-Beamer	55,-- €
Diaprojektor	25,-- €
Filmprojektor	25,-- €
Plattenspieler	25,-- €
Kassettenrekorder	25,-- €
CD-Player	25,-- €
Video-Anlage	55,-- €
Konzertflügel	55,-- €
Konzertflügel - stimmen	nach Tarif
flexibles Bühnenpodest – Schnackenberg (2m x 1m) je	8,-- €
Aufbaukosten für die flexiblen Bühnenpodeste	nach den Tarifen in Punkt 3
Kartensätze	zum Selbstkostenpreis
Vitrinen/Stück	25,-- €
Stellwandsystem, pro Tafel o. Beleuchtung	5,-- €
Stellwandsystem, pro Tafel m. Beleuchtung	7,-- €
Aufbaukosten für das Stellwandsystem	nach den Tarifen in Punkt 3
Faxbereitstellung	25,-- €
Verfolger	25,-- €

Die Kostensätze beziehen sich soweit nichts anderes angegeben ist, auf eine Veranstaltung bis max. 1 Tag und ohne Bedienung.

Bei der Ausleihe der oben aufgeführten Gerätschaften wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

### **3. Personalkosten**

Kassen-, Einlass- und Kontrollpersonal je Person und Stunde	12,00 €
Sanitätsdienst, Feuerwache je Person und Stunde	Nach Tarif
Bedienungspersonal für die technischen Einrichtungen, Aufbau Bühnenelemente, Aufbau Stellwandsystem je Person und Stunde	18,00 €
Sonstige Hilfskräfte (z.B. Bühnenhelfer, Auf-/ Umbestuhlung) je Person und Stunde	12,00 €

Die im öffentlichen Dienst jährlichen Tarifierhöhungen werden automatisch auf die Personalkosten hinzugerechnet.

### **4.**

Sämtliche Kosten sind Nettoentgelte. Auf diese Kosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

### **5.**

Neben den Grundbeträgen nach Tarifen A – C erhebt die Stadt Dingolfing für die Benutzung der Stadthalle folgende prozentualen Anteile am Umsatz der verkauften Eintrittskarten:

Bis zu 50 % der nach dem gewählten Bestuhlungsplan max. zu verkaufenden Karten	keine Beteiligung
Bis zu 70 % der nach dem gewählten Bestuhlungsplan max. zu verkaufenden Karten	3 %
Bis zu 80 % der nach dem gewählten Bestuhlungsplan max. zu verkaufenden Karten	4 %
darüber	5 %

### **6.**

Anfallende Auslagen (z. B. Telefongebühren, Kopien...) sowie Inanspruchnahme der Stadthalle über das bei normalen Veranstaltungen übliche Maß und Beanspruchung von Einrichtungen, die unter 2. nicht aufgeführt sind (z.B. Blumenschmuck, Anmietung sonstiger Gegenstände...), werden gesondert berechnet.

## 7.

Örtliche Vereine, Parteien u.ä. Personen erhalten eine Ermäßigung von 50 % und örtliche Gewerbetreibende von 30 % für eine Veranstaltung im Kalenderjahr. Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind die Auslagen für den Eintrittskartendruck, für die Personalkosten der Feuerwache und des Sanitätsdienstes sowie Werbungskosten.

## 8.

Die Benutzung des Saales für Proben und Vorbereitungsarbeiten wird außerhalb des Veranstaltungstages mit 50 % der Tarifmiete unter 1.) berechnet.

Bei örtlichen Vereinen, Parteien u. ä. Personen bzw. Institutionen wird für erforderliche Proben und Vorbereitungsarbeiten dann keine Miete berechnet, wenn die Proben bzw. die Vorbereitungsarbeiten eine andere Veranstaltung nicht beeinträchtigen und mit der Hallenleitung abgestimmt sind.

## **§ 2** **Garderoben**

Für alle Veranstaltungen besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr wird ausschließlich von der Stadt Dingolfing erhoben und beträgt 1,00 € Mit dem Mieter kann hierüber auch eine Pauschalregelung vereinbart werden.

## **§ 3** **Ordnungsdienst**

Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Kontrollpersonal stellt grundsätzlich die Stadt Dingolfing. Die Kosten hierfür trägt der Mieter nach den Tarifen des § 1 Nr.3.

In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Hallenleitung von dieser Bestimmung abgewichen werden.

## **§4** **Vorverkauf**

Die Stadt Dingolfing übernimmt grundsätzlich den Vorverkauf für die in der Stadthalle stattfindenden Veranstaltungen. Die Vorverkaufsgebühr wird im Einzelfalle mit dem Veranstalter festgelegt.

## **§ 5** **Werbung**

Auf Wunsch übernimmt die Stadt Dingolfing auch die Werbung oder Teilwerbung für die Veranstaltung. Die Kosten werden nach dem Umfang der Werbung in Rechnung gestellt. Für

die damit verbundenen Kosten und Auslagen seitens der Stadt Dingolfing erhält diese einen Betrag in Höhe von 10 % des von ihr geleisteten Werbeumsatzes.

## **§ 6** **Befugnisse der Hallenleitung**

1. Die Entscheidung über die Zuordnung zu den Tarifgruppen trifft grundsätzlich die Hallenleitung. Die Hallenleitung ist insbesondere ermächtigt, in Ausnahmefällen abweichende Entgelte festzusetzen.
2. Außerdem wird die Hallenleitung ermächtigt, Sondernutzungen der Stadthalle, die durch diese Tarifordnung nicht geregelt sind, zuzulassen und dafür angemessene Entgelte festzusetzen. Ferner wird die Hallenleitung ermächtigt, für besondere Fälle die Benutzungsentgelte der Stadthalle Dingolfing zu ermäßigen oder diese ganz zu erlassen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt besonders interessiert ist.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Regelungen über die Benutzungsentgelte für die Stadthalle Dingolfing tritt ab 1.1.2004 in Kraft.

Dingolfing, den 23.6.2003

Pellkofer  
1. Bürgermeister